

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstauffalls

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind
- oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richter*in stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Selbstständige und FSJler haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall.

Ehrenamtliche, die Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein oder der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein sind, sollen - nach § 3 der Freistellungsverordnung i.V.m. § 23 Jugendförderungsgesetz - unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit freigestellt werden (d.h. Freistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts, also kein Verdienstauffall und damit keine Verdienstauffallerstattung).

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die eine **gültige Juleica** besitzen und

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren. **Die Teilnehmer*innen dieser Veranstaltungen müssen überwiegend aus Schleswig-Holstein kommen.**

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiter*innen teilnehmen.

In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgrund einer **besonderen Qualifikation** für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit **unverzichtbar** sind. Dieses ist auf dem Antrag vom Träger zu begründen. Weiterhin ist ein **Nachweis über die besondere Qualifikation** vorzulegen.

Einige Arbeitgeber gewähren aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen die Freistellung unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte. Dort, wo dies nicht möglich oder vorgesehen ist, stellen die Arbeitgeber die Ehrenamtlichen unter Wegfall der Arbeitsentgelte frei. In diesen Fällen ist für die freigestellten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen von Trägern in Schleswig-Holstein eine Erstattung des Verdienstauffalls vorgesehen.

Die Freistellung (**max. 12 Arbeitstage**) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Die Freistellung durch den Arbeitgeber kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

2.Wichtige Informationen zum Antragsverfahren

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaussfall ist durch die Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung zu stellen.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme

- muss der vollständig ausgefüllte Antrag bei Jugendamt **im Original** vorliegen. Anträge die nach Ablauf dieser Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Der/die Antragsteller*in hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall abzuwarten, bevor die Freistellung angetreten wird. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

Sind die rechtlichen Grundlagen für die Erstattung erfüllt, erhält der/die Antragsteller*in eine schriftliche Bewilligung über den Erstattungsbetrag durch den Kreis Pinneberg. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist durch den/die Antragsteller*in an den Arbeitgeber weiterzuleiten.

Nach Beendigung der Maßnahme hat der/die Antragsteller*in die Original-Teilnahmebescheinigung (dem Bewilligungsbescheid beigelegt) vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und **innerhalb von sechs Wochen** an das zuständige Jugendamt zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, kann der Verdienstaussfall an den/die Arbeitgeber*in bzw. den/die Antragsteller*in ausgezahlt werden. Sollte die Bescheinigung später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Der/die Antragsteller*in ist dafür verantwortlich, dass der Antrag mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreis Pinneberg eingereicht wird, nicht der Arbeitgeber.

Bitte beachten:

Sollte die Gefahr bestehen, dass die 2 Wochen-Frist durch den/die Antragsteller*in nicht eingehalten werden kann (fehlende Unterlagen bzw. Unterschriften), ist die zuständige Sachbearbeiterin zu unterrichten. Evtl. besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Frau Svenja Ahrendt

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Tel.: 04121/4502-3618

Fax: 04121/4502-93618

E-Mail: s.ahrendt@kreis-pinneberg.de